

Wie wählen wir den Wiener Gemeinderat?

Eine Zeit-schwerer politischer Kämpfe steht vor uns. Schon werden die Zeiten angegeben, in denen die Neuwahlen in verschiedene politische Körperschaften stattfinden sollen. Alles drängt dazu, daß ehestens der Wille des Volkes durch Abgabe von Stimmzetteln zum Ausdruck komme. Welche Partei will von sich sagen, daß sie in der jetzigen Stärke noch zurecht besteht? Dazu kommt das Verlangen, die Neuwahlen auf möglichst breiter Grundlage durchzuführen. Neue Wählermassen werden in den Wahlkampf geführt werden. Da sind alle Berechnungen auf Grund früherer Wahlen hinfällig. Es wird Überraschungen geben und Enttäuschungen. Noch sind die neuen Wahlgesetze nicht fertiggestellt, sie werden erst beraten. Für die Wahl in die Wiener Gemeindevertretung wird ein eigener Gemeinderat geschaffen. Die herrschende christlich-soziale Partei verzichtet auf eine beträchtliche Zahl von Mandaten und die Sozialdemokraten nehmen von diesen Mandaten Besitz. Der Vorgang ist ganz ungesetzlich, aber man hat sich damit abgefunden. Davon soll jetzt nicht gesprochen werden. Der neue Gemeinderat wird sich hauptsächlich mit der Gemeindevahlordnung und mit einem neuen Gemeindestatut zu befassen haben. Da darf man wohl auch mit neuen Vorschlägen kommen und solche erlaube ich mir heute vorzulegen.

Es ist wohl sehr angezeigt, dafür Sorge zu tragen, daß das viele Wählen, das bei uns in Oesterreich notwendig ist, möglichst vereinfacht werde. Die Wahlen kosten Zeit und Arbeit und Geld. Sie tragen Aufregung in die Bevölkerung und sind gewiß nicht geeignet, in ruhigere Zeiten, die wir doch dringender als alles andere brauchen, hinüberzuleiten. Die Wahlen in die für die Verwaltung der Gemeinde Wien bestimmten öffentlichen Körperschaften lassen sich vereinfachen. Bis jetzt wurden die Bezirksräte und die Gemeinderäte unmittelbar gewählt. Für beide war eine sechsjährige Mandatsdauer vorgesehen. Die Wahlen wurden in drei, bezw. vier Wahlkörpern durchgeführt. Die Wahlkörper sollen jetzt ganz fallen. Man plant das Verhältniswahlrecht unter Einbeziehung des Frauenwahlrechtes. Weil nun das Verhältniswahlrecht an Stelle des bisherigen treten soll, ist eine Vereinfachung des Wahlvorganges leicht durchzuführen und sogar zweckentsprechend. Verhältniswahlen sind nur möglich, wenn es sich um die Besetzung einer größeren Zahl von Mandaten handelt. Wie will man nun die Wiener Gemeindevertretung im Wege der Verhältniswahlen zusammensetzen? Bezirksweise geht dies nicht, denn es gibt Bezirke, denen auf Grund ihrer Bevölkerungszahl oder Wählerzahl kaum mehr als drei bis vier Gemeinderatsmandate zufallen. Andererseits kann aber die Bezirkseinteilung, an der so viele private und öffentliche Interessen hängen, nicht einfach beiseite geschoben werden. Bei Wahlen in die Reichsvertretung mag es gleichgültig sein, ob der Abgeordnete, der einen deutschböhmischen Bezirk vertritt, auch wirklich ein Deutschböhme ist, er braucht dort nicht einmal zu wohnen. Bei Gemeindevahlen ist das ganz etwas anderes. Dem Wähler am Neubau liegt sehr viel daran, daß sein Gemeinderat vom Neubau ist. Den sozialdemokratischen Wählern im siebenten Bezirke wäre mit einem Genossen, der aus dem zehnten Bezirke kommt, wenig gedient. Nun ist eine zweckentsprechende Aufteilung der Mandatsträger nach Bezirken und nach Parteien bei Einführung des Verhältniswahlrechtes, wenn ganz Wien als ein Wahlkörper erscheint, völlig undurchführbar. Bezirksweise kann man nun das Verhältniswahlrecht nicht ausüben und für ganz Wien es auszuüben, ist mit

Rücksicht auf die Interessen der Wähler und der Bezirke unmöglich. Wie kann man darüber hinwegkommen?

Die Bezirksvertretungen sind berufen, die Anliegen der einzelnen Bezirke wahrzunehmen. Auch sie werden in ihrer Zusammensetzung geändert werden müssen. Der für das Wahlrecht in die Gemeindevertretung geltende Grundsatz wird auch für die Wahlen in die Bezirksvertretung aufgestellt werden. Man wird auch hier das Verhältniswahlrecht einführen. Die Parteien werden also in den Bezirksvertretungen in der Stärke, die ihnen nach dem Wahlergebnisse zukommt, erscheinen. Das Verhältniswahlrecht bei den Wahlen in die Bezirksvertretung einzuführen, ist möglich, denn es handelt sich jetzt schon in jedem einzelnen Falle um dreißig Mandate. Zu erwägen wäre, ob es nicht zweckdienlich ist, die Zahl der Bezirksratsmandate noch zu erhöhen. Das Verhältniswahlrecht kann aber jedenfalls bei der Wahl der Bezirksvertretungen angewendet werden.

Die Bezirksvertretungen könnten ohne weiteres als Grundlage für die Wahlen in die Gemeindevertretung genommen werden. Sie würden aus sich die Gemeinderäte wählen. Die Zahl der Gemeinderäte wird der Stärke des Bezirkes, die sich aus der Bevölkerungszahl oder Wählerzahl oder sonstwie ergibt, anzupassen sein. Die Parteiverhältnisse in den einzelnen Bezirksvertretungen ergeben selbst den Schlüssel für die Aufteilung der einem Bezirke zufallenden Gemeinderatsmandate auf die Parteien. Einige Beispiele mögen dies näher erklären.

Bei den folgenden Ansätzen wird für alle Bezirke eine Anzahl von 30 Bezirksräten angenommen; also der bisherige Stand. Nehmen wir nun an, die Wahlen in die Bezirksvertretung sind auf Grund der Listenwahl durchgeführt und haben folgendes Ergebnis:

	Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Partei E
Bez. II	10	12	3	5	—
Bez. B	6	18	5	—	1
Bez. B	11	7	6	4	2
Bez. K	13	5	4	6	2
Bez. V	9	15	5	1	—
Bez. B	10	10	3	6	1

Die Bezirksvertretungen wählen nun die Gemeinderäte. Dem Bezirke II sind auf Grund seiner Bevölkerungszahl oder Wählerzahl oder Steuerleistung, kurz, nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes drei Mandate zugewiesen. Es entfällt demnach auf zehn Bezirksräte ein Gemeinderatsmandat und Gemeinderäte haben sonach jene Parteien sofort zu stellen, die wenigstens zehn Bezirksratsstellen innehaben. Darnach würde sich, wenn vorstehendes Wahlergebnis in die Bezirksvertretungen zugrunde gelegt wird, folgende Verteilung der Mandate in den Bezirken ergeben:

	Zahl der Mandate	Schlüssel	Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Partei E
Bez. II	3	(10)	1	1	—	—	—
Bez. B	4	(7)	—	2	—	—	—
Bez. B	6	(5)	2	1	1	—	—
Bez. K	7	(4)	3	1	1	1	—
Bez. V	5	(6)	1	2	—	—	—
Bez. B	10	(3)	3	3	1	2	—

Die Bezirksvertretungen würden also zunächst nicht alle ihnen zukommenden Gemeinderatsmandate besetzen, da auf Bruchteile über dem Schlüssel und auf Mandatszahlen unter dem Schlüssel bis jetzt keine Rücksicht genommen ist. Diese Bezirksratsstimmen gehen aber nicht verloren. Sie werden als Reste den einzelnen Parteien gut geschrieben und es würden sich — immer vorstehende Annahmen zugrunde gelegt — folgende Gutschriften für die einzelnen Parteien ergeben:

	Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Partei E
Bez. II	—	2	3	5	—
Bez. B	6	4	5	—	1
Bez. B	1	2	1	4	2
Bez. K	1	1	—	2	2
Bez. V	3	3	5	1	—
Bez. B	1	1	—	—	1

Es können nun zwei einander nahestehende oder sonst Parteien im Uebereinkommen sich zusammenschließen, um die nötige Zahl von Stimmen für ein Mandat zu erlangen. So könnten z. B. im Bezirke B die Partei A und die Partei C sich zusammenschließen und eines der beiden noch freien Mandate besetzen. Jedenfalls würde sich aber ein Rest von Mandaten ergeben, die auch durch Uebereinkommen der Parteien in den einzelnen Bezirken nicht besetzt werden können. Für die Verteilung dieser Mandate kommen nun jene Stimmen in Betracht, die als Gutschrift für die einzelnen Parteien in vorstehender Aufstellung verzeichnet sind. Die Reste kommen jetzt zur Geltung. So würde beispielsweise die Partei C nach dem Ergebnisse der Wahlen in die einzelnen Bezirksvertretungen kein Gemeinderatsmandat erhalten. Die Summe der Stimmenreste aber, die diese Partei stellt, geben ihr den Anspruch und die Bezirksräte dieser Partei werden zusammen einen oder zwei Gemeinderäte wählen. Für andere Parteien ergibt sich aber aus dem Bestande der Reste ein besonderer Vorteil. Es ist bei der Wahl der Gemeinderäte durch die Bezirksvertretungen möglich, daß ein Parteimann, auf dessen Mitarbeit im Gemeinderate die Partei besonderen Wert legt, nicht in den Gemeinderat gewählt wird, weil seine Partei in dem betreffenden Bezirke bei der Wahl schlecht abgeschnitten und nicht die zur Besetzung eines Gemeinderatsmandates nötige Zahl von Bezirksräten erlangt hat. Dieser Parteimann kann nun mit den Stimmen der guten Reste in den Gemeinderat gewählt werden.

Der vorgeschlagene Wahlvorgang bietet aber auch sonst nicht zu unterschätzende Vorteile. Es entfielen die Notwendigkeit, die großen Wählermassen zweimal zur Wahl aufzurufen, einmal für die Bezirksvertretung und dann für den Gemeinderat. Die Wahlen in die Bezirksvertretung würden ein vollständig genaues Bild der Parteiverhältnisse in den einzelnen Bezirken geben und für die Zusammensetzung des Gemeinderates dieselbe Sicherheit für alle Parteien bieten. Etwa durch Tod oder Rücktritt freierwerbende Gemeinderatsmandate könnten durch Aufrufung der Bezirksvertretungen zu einer Ergänzungswahl immer wieder ersetzt werden. Um die Bezirksvertretungen selbst wiederum im vollen Stande zu erhalten, wären mit den 30 Bezirksräten gleichzeitig 30 Ersatzmänner zu wählen. Von diesen rüden sofort so viele an die Stelle der Bezirksräte, als Gemeinderäte gewählt werden. Jede Partei hätte so viel Ersatzmänner als sie Mandate von Bezirksräten hat. Die Vollständigkeit der Bezirksvertretung könnte also für eine Reihe von Jahren gesichert werden und damit zugleich auch die Vollständigkeit des Gemeinderates, ohne daß wegen einiger weniger Mandate umständliche geld-, zeit- und arbeitsraubende Ersatzwahlen notwendig wären. Der Umstand, daß in der Folge alle Gemeinderäte vorher Bezirksvertretungen angehört haben, dort die Gemeindeverwaltung kennen zu lernen und an ihr mitzuarbeiten Gelegenheit hatten, wäre gewiß kein Nachteil bei der Ausübung des Mandates als Gemeinderat. Die Vorteile der vorgeschlagenen Wahlart sind fünfzig, ich glaube mit meinem Plane in die Öffentlichkeit treten und ihn auch den zur Schaffung der neuen Wahlordnung für die Gemeindevertretung berufenen Männern vorlegen zu können.

Carl Sedlak.